

# **BVGer C-5173/2021 vom 2. Juni 2023**

Bundesverwaltungsgericht, 2023-06-02, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_C-5173\\_2021](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-5173_2021)

FR: TAF C-5173/2021 du 2 juin 2023

IT: TAF C-5173/2021 del 2 giugno 2023

## **Regeste**

Zwangsanschluss an die Auffangeinrichtung

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968 (VwVG, SR 172.021). Zu den anfechtbaren Verfügungen gehören jene der Auffangeinrichtung im Bereich der beruflichen Vorsorge, zumal diese öffentlich-rechtliche Aufgaben des Bundes erfüllt (Art. 33 lit. h VGG in Verbindung mit Art. 60 Abs. 2bis des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge [BVG, SR 831.40]). Eine Ausnahme, was das Sachgebiet angeht, ist vorliegend nicht gegeben (Art. 32 VGG).

### **E. 1.2**

Der Verwaltungsakt der Vorinstanz vom 11. November 2021 stellt eine Verfügung im Sinne von Art. 5 Abs. 1 VwVG dar. Dagegen hat der Beschwerdeführer am 25. November 2021 frist- und formgerecht (Art. 50 Abs. 1 und 52 Abs. 1 VwVG) Beschwerde erhoben. Als Adressat ist er durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Änderung oder Aufhebung (Art. 48 Abs. 1 Bst. a bis c VwVG). Nachdem auch der geforderte Kostenvorschuss fristgerecht geleistet worden ist, sind sämtliche Prozessvoraussetzungen erfüllt, weshalb auf die Beschwerde einzutreten ist.

### **E. 1.3**

Mit Blick auf den Anfechtungsgegenstand ist vorliegend vorab zu prüfen, ob sowohl die ursprüngliche Zwangsanschlussverfügung vom 5. Oktober 2021 als auch die Wiedererwägungsverfügung vom 9. November 2021 der vorliegenden Beurteilung zugrunde zu legen sind. Wie vorstehend dargelegt, übermittelte der Beschwerdeführer der Vorinstanz ein undatiertes Schreiben mit einem Nachweis betreffend einen befristeten Arbeitsvertrag vom 4. November 2019 bis 4. Februar 2020 (act. 13). Die ursprüngliche Zwangsanschlussverfügung vom 5. Oktober 2020 wurde dem Beschwerdeführer gemäss Zustellnachweis (act. 12) am 7. Oktober 2021 eröffnet. Die ab dem 8. Oktober 2021 laufende Frist lief folglich am Samstag, 6. November 2021, respektive am Montag, 8. November 2021 (vgl. dazu Art. 20 Abs. 3 VwVG) ab. Damit ist davon auszugehen, dass das undatierte Schreiben am 9. November 2021 bei der Vorinstanz eingegangen ist (vgl. dazu Wiedererwägungsverfügung vom 11. November 2021; act. 14, S. 1). Folglich ist von einer fristwährenden Eingabe (Postaufgabe spätestens am 8. November 2021) auszugehen. Gestützt auf Art. 8 Abs. 1 VwVG hätte die Vorinstanz die Eingabe demnach zuständigkeitshalber an das Bundesverwaltungsgericht weiterleiten müssen. An den Inhalt

und an die Formerfordernisse einer Laienbeschwerde werden rechtsprechungsgemäss nur geringe Anforderungen gestellt (Moser/Beusch/Kneubühler/Kaiser, Prozessieren vor dem Bundesverwaltungsgericht, 3. Aufl. 2021, Rz. 2.211a). Mit seinem undatierten Schreiben übermittelte der Beschwerdeführer der Vorinstanz einen vom 4. November 2019 bis 4. Februar 2020 datierten Arbeitsvertrag, aus welchem der Nachweis eines weniger als drei Monate dauernden Arbeitsverhältnisses hervorgeht. Damit hat der Beschwerdeführer sinngemäss den verfügten Zwangsanschluss gerügt und einen fehlenden Zwangsanschlussgrund geltend gemacht. Die undatierte Eingabe erfüllt vorliegend die rechtsprechungsgemässen Anforderungen an eine Beschwerdeschrift. Demnach bilden im konkreten Fall sowohl die Zwangsanschlussverfügung vom 5. Oktober 2021 als auch die Wiedererwägungsverfügung vom 9. November 2021 das Anfechtungsobjekt.

#### **E. 1.4**

Gemäss Art. 58 Abs. 1 VwVG kann die Vorinstanz bis zu ihrer Vernehmlassung die angefochtene Verfügung in Wiedererwägung ziehen. Die Beschwerdeinstanz setzt die Behandlung der Beschwerde fort, soweit diese durch die neue Verfügung der Vorinstanz nicht gegenstandslos geworden ist (vgl. Art. 58 Abs. 3 VwVG). Wie vorstehend ausgeführt, ist das undatierte Schreiben des Beschwerdeführers im konkreten Fall noch während der laufenden Beschwerdefrist eingegangen. Demnach hat das Bundesverwaltungsgericht dieses Schreiben als Beschwerdeeingabe entgegen zu nehmen und zu prüfen.

#### **E. 1.5**

Sofern und soweit die neue Verfügung die Begehren der beschwerdeführenden Person nur teilweise erfüllt, ist eine Abschreibung infolge Gegenstandslosigkeit unzulässig und die neue Verfügung gilt durch die bereits erhobene Beschwerde gegen die ursprüngliche Verfügung als mitangefochten (Urteile des BVerG A-856/2018 vom 25. Oktober 2018 E. 1.2.1, C-6111/2010 vom 11. September 2014 E. 1.1.2; Martin Tanner, Wiedererwägung, Revision von ursprünglich fehlerhaften und Anpassung von nachträglich fehlerhaft gewordenen Verfügungen, 2021, S. 52 Rz. 99 m.w.H.; ANDREA PLEIDERER, in: Waldmann/Weissenberger, Praxiskommentar VwVG, 2. Aufl. 2016, NN. 44 und 46 zu Art. 58 VwVG).

#### **E. 1.6**

Der Erlass der Wiedererwägungsverfügung der Vorinstanz ist als im Beschwerdeverfahren gestellter Antrag auf Aufhebung des mit Verfügung vom 5. Oktober 2021 angeordneten Zwangsanschlusses einzustufen. Mit dem entsprechenden Arbeitsvertrag hat der Beschwerdeführer unbestrittenermassen den Nachweis erbracht, dass ein Zwangsanschluss nicht geboten ist. Insoweit ist die Beschwerde durch diese Wiedererwägungsverfügung vom 11. November 2021 gegenstandslos geworden (Moser/Beusch/Kneubühler/Kaiser, a.a.O., Rz. 346 mit weiteren Hinweisen auf die Rechtsprechung in FN 285). Die Wiedererwägungsverfügung der Vorinstanz entspricht jedoch nicht vollständig den Anträgen des Beschwerdeführers, da ihm - neben den Kosten der Wiedererwägungsverfügung - auch die Kosten der Verfügung vom 5. Oktober 2021 in der Höhe von Fr. 1'025.- auferlegt worden sind. Somit bleibt vorliegend über die Kostenaufgabe der beiden Verfügungen zu entscheiden.

#### **E. 1.7**

Die Kostenaufgabe wurde in der ursprünglichen Verfügung vom 5. Oktober 2021 zwar nicht ausdrücklich im Verfügungsdispositiv aufgenommen; aus den Erwägungen (Ziff. 4) und

dem Kostenreglement, auf welches im Dispositiv (Ziff. II) verwiesen wird, geht jedoch unmissverständlich hervor, dass dem Beschwerdeführer insgesamt Fr. 1'025.- in Rechnung gestellt werden (vgl. dazu auch Urteile des BVGer A-856/2018 vom 25. Oktober 2018 E. 1.2.2, A-2347/2018 vom 12. Juli 2018, S. 2 und 4). Vorliegend hat die Vorinstanz in Ziff. II des Dispositivs der Wiedererwägungsverfügung die Kosten von Fr. 1'025.- für die erste Verfügung vom 5. Oktober 2021 und für den Zwangsanschluss verfügt, so dass diese - zusammen mit den Kosten von Fr. 450.- für den Wiedererwägungsentscheid - den Streitgegenstand bilden.

### **E. 2.1**

Arbeitnehmer, die bei einem Arbeitgeber einen Jahreslohn von mehr als Fr. 21'330.- beziehen, unterstehen gemäss Art. 7 Abs. 1 BVG (in der ab 1. Januar 2019 geltenden, hier mit Blick auf den relevanten Zeitraum 2019 massgeblichen Version; Betrag gemäss Art. 5 der Verordnung vom 18. April 1984 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge in der Fassung der Änderung vom 21. Sept. 2018, in Kraft seit 1. Jan. 2019, AS 2018 3537) ab 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres für die Risiken Tod und Invalidität, ab 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahres auch für das Alter der obligatorischen Versicherung. Dieser Lohn entspricht gemäss Art. 7 Abs. 2 BVG dem massgebenden Lohn nach dem Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG).

### **E. 2.2**

Der Arbeitgeber, der obligatorisch zu versichernde Arbeitnehmer beschäftigt, muss eine in das Register für berufliche Vorsorge eingetragene Vorsorgeeinrichtung errichten oder sich einer solchen anschliessen (Art. 11 Abs. 1 BVG). Die Ausgleichskasse der AHV überprüft, ob die von ihr erfassten Arbeitgeber einer registrierten Vorsorgeeinrichtung angeschlossen sind (Art. 11 Abs. 4 BVG). Sie fordert Arbeitgeber, die ihrer Pflicht nach Art. 11 Abs. 1 BVG nicht nachgekommen sind, auf, sich innerhalb von zwei Monaten einer registrierten Vorsorgeeinrichtung anzuschliessen (Art. 11 Abs. 5 BVG). Kommt der Arbeitgeber der Aufforderung der Ausgleichskasse der AHV nicht fristgerecht nach, so meldet diese ihn der Auffangeinrichtung (Art. 60 BVG) rückwirkend zum Anschluss (Art. 11 Abs. 6 BVG).

### **E. 2.3**

Gemäss Art. 11 Abs. 7 BVG stellen die Auffangeinrichtung und die AHV-Ausgleichskasse dem säumigen Arbeitgeber den von ihm verursachten Verwaltungsaufwand in Rechnung. Im Einklang mit dieser gesetzlichen Regelung sieht Art. 3 Abs. 4 der Verordnung vom 28. August 1985 über die Ansprüche der Auffangeinrichtung der beruflichen Vorsorge (SR 831.434) vor, dass der Arbeitgeber der Auffangeinrichtung alle Aufwendungen zu ersetzen hat, die dieser in Zusammenhang mit seinem Anschluss entstehen. Detailliert geregelt sind die entsprechenden Kosten sodann im Kostenreglement der Auffangeinrichtung (gültig ab dem 1. Januar 2021). Dieses Reglement bildet auch im vorliegenden Fall integrierenden Bestandteil der Zwangsanschlussverfügung. Es sieht unter der Rubrik «Zwangsanschluss» für die «Verfügung Zwangsanschluss» Kosten von pauschal Fr. 450.- (zuzüglich Fr. 50.- pro versicherte Person) sowie Fr. 575.- für die Durchführung des Zwangsanschlusses vor. Nach der konstanten Rechtsprechung ist eine Auferlegung der Kosten für die Zwangsanschlussverfügung dann gerechtfertigt, wenn der Zwangsanschluss im Zeitpunkt des Erlasses der Verfügung der Vorinstanz nach der damaligen Sach- und Rechtslage zu Recht angeordnet wurde (vgl. Urteile des BVGer C-5002/2020 vom 18. August 2021 E.

2.1; C-2659/2020 vom 8. Oktober 2020 S. 4-7; A-6747/2016 vom 9. Mai 2017 E. 4).

#### **E. 2.4**

Vorliegend sind sich die Parteien darin einig, dass gestützt auf die vom Beschwerdeführer nachgereichten Beweismittel der Nachweis erbracht ist, dass für den relevanten Zeitraum vom 4. November 2019 bis 31. Dezember 2019 keine BVG-Anschlusspflicht bestand. Diesbezüglich hat die Vorinstanz der Forderung des Beschwerdeführers in der Wiedererwägungsverfügung vom 11. November 2021 vollumfänglich entsprochen, so dass hierüber zufolge Gegenstandslosigkeit nicht mehr zu befinden ist (vgl. dazu E. 1.6 hievor). Umstritten und nachfolgend zu prüfen ist demnach ausschliesslich die Kostenaufgabe bezüglich der Verfügung vom 5. Oktober 2021 sowie jene der Wiedererwägungsverfügung vom 11. November 2021.

#### **E. 2.5.1**

Der Beschwerdeführer macht geltend, die Verfügung vom 5. Oktober 2021 und die Wiedererwägungsverfügung vom 11. November 2021 seien in Bezug auf die Kostenfolgen aufzuheben, da er vor dem 6. Oktober 2021 (recte wohl: 7. Oktober 2021; Zustelldatum der Verfügung vom 5. Oktober 2021, act. 11 und 12) keine Mitteilung erhalten habe. Bezüglich des ersten Einschreibens der Vorinstanz habe er nie einen Hinweis in seinem Briefkasten vorgefunden, ansonsten hätte er diesen Brief bei der Post abgeholt. Was das zweite Einschreiben vom 22. Juli 2021 betreffe, habe er diesen Brief nicht abholen können, weil er und seine Familie vom 17. Juli bis 6. August 2021 ferienabwesend gewesen seien (BVGer-act. 1).

#### **E. 2.5.2**

Gegen die Argumentation des Beschwerdeführers wendet die Vorinstanz in ihrer Vernehmlassung vom 25. Januar 2022 ein, dass im Zeitpunkt des Zwangsanschlusses vom 5. Oktober 2021 - gestützt auf eine Hochrechnung des Lohnes des Arbeitnehmers D.\_\_\_\_\_ auf ein Jahr - von einem massgebenden AHV-Lohn von Fr. 72'389.50 und damit von einer Überschreitung der Eintrittsschwelle von Fr. 21'330.- (2019) und einer Anschlusspflicht auszugehen gewesen sei. Soweit der Beschwerdeführer argumentiere, dass er vor dem 6. Oktober 2021 keine Mitteilung erhalten habe, sei ihm entgegen zu halten, dass ihm die eingeschriebene versandte Briefpostsendung vom 4. Mai 2021 nachweislich am 6. Mai 2021 zugestellt worden sei. Dies ergebe sich auch daraus, dass er mit Einschreiben vom 11. Mai 2021 darauf reagiert habe. Die Behauptung des Beschwerdeführers, er habe damals nie eine Abholungseinladung in seinem Briefkasten vorgefunden, stehe folglich in klarem Widerspruch zu den Akten und zu seinem eigenen Verhalten. Dem Beschwerdeführer wäre es bereits im Mai 2021 möglich gewesen, ihr den entscheidenden Arbeitsvertrag mit D.\_\_\_\_\_ vom 4. November 2019 einzureichen und nicht erst mit seinem späteren (undatierten) Schreiben, welches bei ihr erst am 9. November 2021 eingegangen sei. Aus dem Umstand, dass er bei der Zustellung des zweiten Einschreibens landesabwesend gewesen sei, könne er nichts zu seinen Gunsten ableiten, da er nach der Zustellung des Erinnerungsschreibens der Ausgleichskasse vom 5. Februar 2021 (Beilage zu act. 1) und ihres Einschreibens vom 4. Mai 2021 (act. 4) mit weiterer behördlicher Korrespondenz habe rechnen müssen. Der Beschwerdeführer habe im vorliegenden Fall die Zwangsanschlussverfügung verursacht, indem er den massgeblichen Arbeitsvertrag entgegen ihrer Aufforderung nicht innert Frist eingereicht und damit den Zwangsausschluss durch seine pflichtwidrige Unterlassung zu vertreten habe. Der Zwangsanschluss sei

demnach zu Recht erfolgt, und der Beschwerdeführer habe somit auch die Kosten der Wiedererwägungsverfügung und des Zwangsanschlusses zu tragen (BVGer-act. 7).

#### **E. 2.6.1**

Aus den Akten geht hervor, dass der Beschwerdeführer mit eingeschriebener Sendung vom 4. Mai 2021 aufgefordert worden ist, der Vorinstanz bis zum 13. Juli 2021 entweder den Nachweis des Anschlusses an eine registrierte Einrichtung der beruflichen Vorsorge zu erbringen oder alternativ durch Einreichung einer Bestätigung der zuständigen AHV-Ausgleichskasse zu belegen, dass er kein BVG-pflichtiges Personal beschäftige (act. 4). Auf dieses Einschreiben hin hat der Beschwerdeführer mit eingeschriebener Postsendung vom 11. Mai 2021 reagiert, indem er einen Anschlussvertrag mit der Vorsorgeeinrichtung E.\_\_\_\_\_ über den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. März 2021 eingereicht hat (act. 6). Soweit der Beschwerdeführer geltend macht, er habe das erste Einschreiben der Vorinstanz vom 4. Mai 2021 nicht erhalten, erweist sich seine Argumentation folglich als aktenwidrig und widersprüchlich, da mit der genannten Postsendung des Beschwerdeführers die Zustellung und Kenntnisnahme der vorinstanzlichen Aufforderung gerade belegt wird.

#### **E. 2.6.2**

Soweit der Beschwerdeführer vorbringt, er habe das Einschreiben von 22. Juli 2021 infolge ferienbedingter Abwesenheit gar nicht abholen können, weshalb ihm die Sendung mit der Gewährung des rechtlichen Gehörs nicht rechtsgültig zugestellt worden sei, erweist sich seine Argumentation ebenfalls als unbehelflich. Denn eine Mitteilung, welche nur gegen Unterschrift des Adressaten oder einer anderen berechtigten Person überbracht wird, gilt spätestens am siebten Tag nach dem ersten erfolglosen Zustellversuch als erfolgt (Art. 20 Abs. 2bis VwVG). Die Zustellfiktion setzt voraus, dass eine Abholungseinladung in den Briefkasten oder das Postfach gelegt wurde. Dass dies grundsätzlich der Fall ist, wird rechtsprechungsgemäss vermutet (Urteil des BGer 2C\_284/2014 vom 2. Dezember 2014 E. 4.3). Die Anwendung der Zustellfiktion setzt überdies voraus, dass der Empfänger mit der Mitteilung der Behörde nach Treu und Glauben rechnen musste (BGE 138 III 225 E. 3.1; 134 V 49 E. 4). Diese Voraussetzung ist gegeben, wenn zur betreffenden Person ein Verfahrens- oder Prozessrechtsverhältnis besteht (BGE 134 V 49 E. 4; Urteil des BGer 5A\_98/2011 vom 3. März 2011 E. 2.2). Ein solches Verhältnis entsteht insbesondere, wenn der betroffenen Person die Einleitung eines Verfahrens rechtsgenügend mitgeteilt worden ist (Urs Peter Cavelti, in: Auer/Müller/Schindler [Hrsg.], Kommentar zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren, 2. Aufl. 2019, N. 37 zu Art. 20 VwVG). Die dadurch begründete Pflicht der Verfahrensbeteiligten zu einem Verhalten nach Treu und Glauben begründet auch eine Empfangspflicht von Mitteilungen (BGE 130 III 396 E. 1.2.3). Die Partei muss dementsprechend dafür sorgen, dass ihr behördliche Mitteilungen zugestellt werden können, die dieses Verfahren betreffen. Dies schliesst ein, dass sich die Partei so organisiert, dass eingeschriebene Sendungen innerhalb von sieben Tagen abgeholt werden (BGE 119 V 89 E. 4b/aa). Im vorliegenden Fall musste dem Beschwerdeführer spätestens mit der Eröffnung des Einschreibens vom 4. Mai 2021 das bestehende Verfahrensverhältnis bekannt sein. Er hätte sich demnach so organisieren müssen, dass ihm die eingeschriebene Briefpostsendung auch während seiner Abwesenheit zugestellt werden kann. Dass er dies unterlassen hat, gereicht ihm zum Vorwurf. Dementsprechend vermag sein Einwand nichts an der genannten Zustellfiktion nach Ablauf der Frist von sieben Tagen zu ändern.

### **E. 2.6.3**

Aus den Lohnmeldungen der AHV-Ausgleichskasse geht hervor, dass für den Arbeitnehmer D. \_\_\_\_\_ für das Jahr 2019 ein AHV-Einkommen von Fr. 11'662.75 (Beilage zu act. 1) und für das Jahr 2020 ein solches von Fr. 67'028.31 (Beilage zu act. 3) erfasst worden ist. Rechtsprechungsgemäss ist die Vorinstanz bezüglich des massgebenden Lohns gemäss AHVG an die Lohnbescheinigungen der Ausgleichskasse gebunden und hat darauf abzustellen (vgl. dazu Urteil des BVGer A-4594/2017 vom 13. März 2018 E. 2.1.4). Massgebender Jahreslohn ist dabei jener Lohn, den ein Arbeitnehmer bei ganzjähriger Beschäftigung erzielen würde (Art. 2 Abs. 2 BVG; Urteile des BVGer A-5962/2018 vom 3. Oktober 2019 E. 4.4; A-4980/2018 vom 20. Mai 2019 E. 2.4; A-3771/2017 vom 21. Februar 2018 E. 2.1.3). Folglich durfte die Vorinstanz auf die Angaben der AHV-Ausgleichskasse abstellen. Der Beschwerdeführer macht nicht geltend, dass er der Vorinstanz bereits vor dem Zwangsanschluss vom 5. Oktober 2021 die verlangten Dokumente eingereicht habe. Vielmehr steht aufgrund der vorliegenden Akten fest, dass er den massgeblichen Arbeitsvertrag vom 4. November 2019 der Vorinstanz erst mit Schreiben vom 9. November 2021 (Datum Posteingang) übermittelt hat. Aufgrund der vorstehend dargelegten Sach- und Rechtslage durfte die Vorinstanz im Zeitpunkt der Verfügung des Zwangsanschlusses vom 5. Oktober 2021 davon ausgehen, dass der Beschwerdeführer der obligatorischen beruflichen Vorsorge unterstellte Arbeitnehmer beschäftige, ohne diese einer in das Register der beruflichen Vorsorge eingetragenen Vorsorgeeinrichtung angeschlossen zu haben. Die Verfügung vom 5. Oktober 2021 erfolgte mithin aufgrund der ihr damals bekannten Sachlage zu Recht. Nachdem es dem Beschwerdeführer ohne Weiteres möglich und zumutbar gewesen wäre, der Vorinstanz den (vom 4. November 2019 bis 4. Februar 2020) befristeten Arbeitsvertrag rechtzeitig einzureichen, ist auch die Überbindung der Verfahrenskosten von Fr. 1'025.- nicht zu beanstanden, da der Zwangsanschluss durch die pflichtwidrige Verletzung der Mitwirkungspflichten des Beschwerdeführers verursacht worden ist (vgl. dazu auch Urteile des BVGer C-5002/2020 vom 18. August 2021 E. 2.3.2; A-5849/2018 vom 11. April 2019 E. 3.2.3 i.f.). Gleiches gilt auch für die Kosten der Wiedererwägungsverfügung vom 11. November 2021 in der Höhe von Fr. 450.-. Die in Rechnung gestellten Kosten sind im Übrigen tarifkonform ermittelt worden, was vom Beschwerdeführer denn auch nicht infrage gestellt wird.

### **E. 2.7**

Zusammengefasst folgt aus dem Gesagten, dass der Vorinstanz im Zeitpunkt der Verfügung vom 5. Oktober 2021 weder ein Nachweis betreffend eine Befreiung von der Anschlusspflicht noch ein Dokument über einen erfolgten Anschluss an eine Vorsorgeeinrichtung vorgelegen hat. Folglich hat sie - nach vorgängiger Androhung - gestützt auf die ihr damals bekannte und mitgeteilte Sachlage zu Recht einen Zwangsanschluss verfügt. Mit undatiertem Schreiben (Posteingang: 9. November 2021) hat der Beschwerdeführer gegen den verfügten Zwangsanschluss innert offener Frist Beschwerde erhoben. Dass diese Eingabe damals nicht zuständigkeitshalber an das Bundesverwaltungsgericht weitergeleitet worden ist, ändert nichts daran, dass (auch) die Zwangsanschlussverfügung vom 5. Oktober 2021 im vorliegenden Beschwerdeverfahren als Anfechtungsobjekt zu prüfen ist. Dem Beschwerdeführer wäre es ohne Weiteres möglich und zumutbar gewesen, der Vorinstanz den (vom 4. November 2019 bis 4. Februar 2020) befristeten Arbeitsvertrag rechtzeitig einzureichen, weshalb die die Überbindung der

Verfahrenskosten von Fr. 1'025.- nicht zu beanstanden ist. Gleiches gilt auch für die Kosten der Wiedererwägungsverfügung vom 11. November 2021 in der Höhe von Fr. 450.-. Die Beschwerde ist folglich abzuweisen, soweit sie nicht zufolge Wiedererwägung gegenstandslos geworden ist.

### **E. 3**

Zu befinden bleibt über die Verfahrenskosten und eine allfällige Parteienschädigung.

#### **E. 3.1**

Gemäss Art. 63 Abs. 1 VwVG werden die Verfahrenskosten in der Regel der unterliegenden Partei auferlegt. Wird ein Verfahren gegenstandslos, so werden die Verfahrenskosten in der Regel jener Partei auferlegt, deren Verhalten die Gegenstandslosigkeit bewirkt hat (Art. 5 VGKE des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE; SR 173.320.2]). Aufgrund des Verfahrensausgangs wird der Beschwerdeführer diesbezüglich kostenpflichtig. Im streitig gebliebenen Kostenpunkt unterliegt der Beschwerdeführer, weshalb er diesbezüglich ebenfalls Verfahrenskosten zu tragen hat. Die Verfahrenskosten sind auf Fr. 800.- festzusetzen und dem Beschwerdeführer aufzuerlegen. Diese werden dem geleisteten Kostenvorschuss von Fr. 1'000.- entnommen. Der Restbetrag von Fr. 200.- wird ihm nach Eintritt der Rechtskraft des vorliegenden Urteils zurückerstattet.

#### **E. 3.2**

Weder dem unterliegenden Beschwerdeführer noch der Vorinstanz ist eine Parteienschädigung zuzusprechen (Art. 64 Abs. 1 VwVG e contrario und Art. 7 Abs. 3 VGKE). (Für das Urteilsdispositiv wird auf die nachfolgende Seite verwiesen).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.